

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „Gerataljugend e.V.“. Der Vereinssitz ist in Elgersburg, Arnstädterstr. 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mit der Vereinsgründung sollen junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt werden. Die Jugendlichen im Geratal sollen enger zusammengeführt werden. Die einzelnen Jugendgruppen sollen gemeinsame Veranstaltungen organisieren und gemeinsam ihre Freizeit verbringen.

Die Jugendeinrichtungen sollen Schritt für Schritt zusammengeführt werden, um beim Aufbau einer Einheitsgemeinde und beim Wegfall kleinerer Einrichtungen gut gerüstet zu sein. Weiterhin sollen junge Menschen mit Prävention über bestehende Gefahren im alltäglichen Leben aufgeklärt werden. Hierzu werden Bildungsveranstaltungen und Präventionsveranstaltungen angeboten. Sozial schwache Jugendliche sollen in eine Gemeinschaft mit anderen Jugendlichen integriert werden. Für eine gewisse Vorbildfunktion sollen Erwachsene Personen dem Verein beitreten, die den Jugendlichen mit Rat und Tat zur Seite stehen sollen. Es sollen Hilfen bei Bewerbungen, Lehrstellensuche und schulischen Problemen angeboten werden. Bei Problemen mit den Eltern soll der Verein eine Art Vermittlungsrolle zu anderen höheren Institutionen (wie z.B. Jugendamt) einnehmen. Der Verein gilt auch als Ansprechpartner der Eltern bei Erziehungsproblemen.

Der Verein ist bestrebt, ein Netzwerk zwischen anderen örtlichen Vereinen, Gemeinderäten und der Regelschule Geratal aufzubauen.

Es entwickeln junge Menschen über ehrenamtliche Tätigkeiten verschiedene Fähigkeiten, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen für ihr späteres Leben.

Es werden vorhandene örtliche Ressourcen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung genutzt und scheinbar uninteressierten Jugendlichen werden durch unsere Vereinstätigkeit Alternativen aufgezeigt.

Traditionsreiche Veranstaltungen wie z.B. Maibaumsetzen und Osterfeuer werden zur Verbesserung der Lebensqualität in den Gemeinden und zum Imagegewinn der Jugend bei ansässigen Anwohnern, wiederbelebt und teilweise fortgeführt.

Die Auseinandersetzung der Jugendlichen zu lokalen und nationalen politischen Themen wird angestrebt.

Bei Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, können an Mitglieder kleinere Aufwandspauschalen (z. B. Fahrkosten) ausgezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Darüber hinaus können auch juristische Personen Mitglied im Verein werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens 1 Monat verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands mit einer einfachen Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliedsbeiträge werden in voller Höhe spätestens einem Monat nach Vereinseintritt vom Konto des Mitglieds abgebucht. Eine gültige Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag ist Grundvoraussetzung für die Mitgliedschaft. Der Jahresbeitrag wird immer in voller Höhe bezahlt und nicht anteilmäßig angerechnet. Mit dem Ende des Geschäftsjahres endet die Gültigkeit der Mitgliedsbeiträge.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein wird kein anteilmäßiger Beitrag zurück erstattet.

Nach der ersten Gründungsversammlung beträgt der Jahresbeitrag für eine natürliche Person 5,- € und für eine juristische Person 50,- €. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Sie werden alle 3 Jahre in einer geheimen Wahl von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt, auch wenn die Wahlperiode von 36 Monaten abgelaufen ist.

Der Vorstand besteht aus 1 Vorsitzenden und 2 Stellvertretern. Sie werden alle in das Vereinsregister eingetragen und sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Darüber hinaus besteht der Vorstand noch aus mindestens 2, höchstens aber noch aus 6 weiteren Mitgliedern. Ein Vertreter des Vorstandes ist Hauptkassenwart und damit für das Vereinskonto verantwortlich.

Der Hauptkassenwart und der Vereinsvorsitzende sind einzeln berechtigt über das Vereinskonto zu verfügen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellungen der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Festsetzung der Aufwandspauschalen der Mitglieder, die bei der Durchführung einer Maßnahme geholfen haben

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Eine Vorstandssitzung findet mindestens 2 mal jährlich statt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert und mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses ausdrücklich verlangen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Beratung über durchzuführende Veranstaltungen
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mindestens 5 Vorstandsmitglieder können auch ohne Angabe von Gründen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Zu einer Mitgliederversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher, mittels Aushang in jeder Jugendeinrichtung im Geratal eingeladen.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einen anderem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit Zustimmung vier fünftel aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenanzahl erreicht haben. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderungen in der Satzung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vier im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendhilfe im Geratal.